

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

11. Friedhofsordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes - GSDG, LGBL Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der konfessionelle Friedhof der Gemeinde Außervillgraten samt Aufbahrungs-/Verabschiedungsraum auf Gp. 241, KG Außervillgraten, befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zur Hl. Gertraud in Außervillgraten und wurde vertraglich mit Pachtvertrag vom 09.03.2020 der Gemeinde Außervillgraten zur Verwaltung überlassen. Die Friedhofserweiterung auf Gp. 247/11, KG Außervillgraten ist Eigentum der Gemeinde Außervillgraten. Der bestehende Kirchenfriedhof wurde durch Über- und Zugänge mit der neuen Friedhofsanlage nahtlos verbunden und stellt somit eine Gesamtanlage dar. Die Friedhofsanlage ist zuletzt mit einer Urnenwand und einer barrierefreien Ausgestaltung des Aufbahrungsraumes und überdachtem Zugangsbereich im konfessionellen Friedhofsteil ergänzt worden.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der gesamten Friedhofsanlage und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Friedhofsplan mit sämtlichen Grabstellen angelegt und führt ein laufendes Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Außervillgraten ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Beerdigungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach dem Tode bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zum Zwecke der Grabzuweisung mündlich anzumelden.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Aufbahrungs-/Verabschiedungsraum wird nur im Anlassfall zugänglich gemacht.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen (zB Sterbebildchen und Parten),
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen und
 - f) das Rauchen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

(1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(2) Das ausgehobene Erdmaterial ist bis zur Schließung der Grabstätte jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Familiengräber,
- d) Kindergräber und
- e) Urnengräber.

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht. Bei den Einzelgräbern im alten Friedhofsteil besteht die Möglichkeit, diese als Doppelgrabstätte nachträglich zu nutzen, sofern die Erstbelegung in der Tiefe von 2,20 m erfolgt ist bzw. die Überdeckung von 1,00 m eingehalten wird.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte mit zwei übereinander gelegten Grabplätzen. Die Belegung erfolgt in der jeweiligen Reihenfolge im Friedhofsplan im Bereich der Einzelgräber. Die Tiefe der Erstbelegung hat mindestens 2,20 m zu betragen.

(4) Familiengräber sind Grabstätten, die bis zu vier Grabplätze vereinigen. Die Belegung erfolgt in der jeweiligen Reihenfolge gemäß Friedhofsplan.

(5) Kindergräber sind kleinere Grabstätten mit einem Grabplatz, für die am Friedhof ein eigener Bereich vorgesehen ist.

(6) Das Urnengrab ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Die abdeckbaren Mauernischen in der alten Friedhofsmauer fassen bis zu zwei Urnen und bieten unterhalb noch eine weitere offene Nische. Die abdeckbaren Mauernischen in der neuen Urnenwand bieten Platz für bis zu vier Urnen mit jeweils zwei weiteren kleineren offenen Nischen pro Urnengrab für Andenken, Blumen und Kerzen.

§ 6

(1) Die Gräber sind bei tatsächlichem Bedarf nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. In der gesamten Friedhofsanlage erfolgt die Zuweisung der Gräber durch die Gemeinde grundsätzlich nach der im Friedhofsplan festgelegten jeweils nächsthöheren freien Nummer.

(2) Einzel- und Doppelgräber werden nur im konfessionellen Friedhofsteil angelegt. Im Bedarfsfall werden weitere Einzel-/Doppelgräber in der im Friedhofsplan festgesetzten Reihenfolge im Bereich der Friedhofsmauer angelegt.

(3) Im neuen Friedhofsteil werden ausschließlich Familiengräber angelegt. Im konfessionellen Friedhofsteil entstehen im Bedarfsfall weitere Familiengräber in der im Friedhofsplan festgesetzten Reihenfolge im Bereich der Friedhofsmauer.

(4) Urnen können in den Urnennischen der Urnenmauer sowie auch als Urne im Erdgrab beigesetzt werden.

(5) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge	2,00 m	Breite	1,00 m
b) Doppelgrab	Länge	2,00 m	Breite	1,00 m
c) Familiengrab	Länge	2,00 m	Breite	2,00 m (neuer Friedhofsteil)
d) Familiengrab	Länge	2,00 m	Breite	2,00 m (alter Friedhofsteil)
e) Kindergrab	Länge	1,50 m	Breite	1,00 m
f) Urnennische	0,40x0,40x0,26 m			(bestehende Urnenmauer)
g) Urnennische	0,45x0,45x0,40 m			(neue Urnenwand)

(6) Umbettungen sind im gesamten Friedhof nicht vorgesehen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) mit vorheriger Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten.

(3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt nach der nächsten freien Grabstättennummer laut Friedhofsplan mündlich durch die Gemeinde. Über die Zuweisung ist in der Gräberübersicht ein Vermerk anzulegen und alle Bestattungsdaten einzutragen. Die Angaben über die Grabtiefe und Grablage sind der Gemeinde vom beauftragten Grabmacher nach erfolgter Bestattung unaufgefordert zu übergeben.

(4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder, Pflegekinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Familiengrab, ein Kindergrab oder eine Urnennische beträgt jeweils 10 Jahre.

§ 9

(1) Das festgelegte Benützungsrecht kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Verlängerungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

(2) Der Ablauf des Benützungsrechtes wird rechtzeitig durch die Gemeinde mittels einer schriftlichen Mitteilung dem Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

(3) Wird das Benützungsrecht nicht mehr verlängert, ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabstein und Kreuz durch den Nutzungsberechtigten eigenverantwortlich zu entfernen und die Grabstätte zu begrünen. Erfolgt auf ausdrückliche Beauftragung hin die Auflassung einer Grabstätte durch die Gemeinde, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten für Arbeitsleistung und Entsorgung zu tragen.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter nach § 10 innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.
- (4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (5) Als Gedenkzeichen dürfen im gesamten Friedhof nur metallische und hölzerne Grabkreuze aufgestellt werden. Bei Kindergräbern sind auch andere Gedenkzeichen (zB Skulpturen, Steine) gestattet. Die Grabkreuze bei Familien- und Einzel-/Doppelgrabstätten dürfen eine Höhe von 1,70 m inkl. Sockel nicht übersteigen. Bei den Kindergräbern darf eine Höhe von 70 cm inkl. Sockel nicht überschritten werden.
- (6) In Arkadennischen können andere christliche Zeichen wie zB Holzkreuze, Kupfertafeln oder Wandmalerei angebracht werden. Beschriftungstafeln sollen sparsam verwendet werden.
- (7) Für das Aufstellen (Aufbewahren) von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
- (8) Für Abänderungen in der Ausführung ist die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.
- (9) Grabsanierungen werden von der Gemeinde durch ausdrückliche Beauftragung gegen Kostenersatz durchgeführt.

§ 13

- (1) Einer Zustimmung der Gemeinde bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie sonstigen baulichen Anlagen, die Beschriftung der Urnentafeln, die Gestaltung von Arkadennischen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage sowie des Wortlautes der vorgesehenen Beschriftung des Grabmales zu entnehmen sind, beizuschließen.
- (3) Einer Zustimmung der Gemeinde bedarf auch die Beschriftung der Urnentafel.
- (4) Für die Beschriftung der Urnentafeln hat sich der Nutzungsberechtigte an die Vorgaben der Gemeinde zu halten. Eine Skizze mit der Inschrift in einheitlicher Gravur ist vor Anfertigung/Gravur der Platte im Gemeindeamt vorzulegen.

§ 14

(1) Für die **Einfriedung von Erdgräbern** gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
b) Doppelgrab	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
c) Familiengrab	Länge 1,50 m	Breite 1,50 m (neuer Friedhofsteil)
d) Familiengrab	Länge 1,20 m	Breite 1,20 m (alter Friedhofsteil)
e) Kindergrab	Länge 0,90 m	Breite 0,50 m

(2) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

(3) Die Einfriedungen sind allseits waagrecht (eben) auszuführen. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,20 m und der Sockel eine Höhe von 0,35 m (vom natürlichen Erdreich gemessen) nicht überschreiten. Im derzeitigen Kirchenfriedhof sind die bestehenden Grabformen auch weiterhin vorgesehen. In der gesamten Friedhofsanlage sind das Aufstellen bzw. Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen ausnahmslos untersagt. Die Tafelhöhe inkl. Kopfstein darf höchstens eine Höhe von 105 cm aufweisen.

(4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber bzw. die Abstandsflächen zwischen den Gräbern dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Einfriedung darf nicht mit Kieselsteinen umrandet werden. Weiters darf kein Unkrautvernichtungsmittel auf der Rasenfläche außerhalb der Einfriedungen verwendet werden.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Abfallraum zu geben. Grablicht- und Kerzenreste sind nach ordnungsgemäßer Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Behälter im Abfallraum zu entsorgen.

(7) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über, sofern diese nicht selber abgetragen oder abgeholt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beisetzung vom Gericht oder von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

(4) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen. Die Erstbestattung bei Doppelgräbern sowie die Erst- und Zweitbestattung bei Familiengräbern haben auf 2,20 m zu liegen.

(2) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten voneinander hat bei den Familiengräbern 0,40 m und bei den Einzel-/Doppelgräbern mindestens 0,30 m zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, sowie in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Aufbahrungsraum

§ 17

(1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufbahrung Verstorbener, sofern dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird. Eine Hausaufbahrung ist gestattet, sofern der Totenbeschauer die Zulässigkeit dieser feststellt.

(2) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg oder mittels Aufstellung der Urne.

(3) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden.

(4) Särge dürfen nur mit Zustimmung des Sprengelarztes zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes bzw. des Bestattungsunternehmens ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient der Einsegnungsraum bzw. Kirche.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesaniätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesaniätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

(1) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen (Aufbahrungsraum, Verwendung Friedhofswagen) sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

(2) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof in der Gemeinde Außervillgraten vom 04.03.2019, kundgemacht vom 07.03.-22.03.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair